

Pflicht und Kompetenz zur Versorgung von Kindern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man sich auf den Kommentar zur Bundesverfassung von Prof. Burckhardt (pag. 412 der erschienenen 2. Auflage) berufen, wo es heißt: „Vorübergehende Unterstützungen sind vom Niederlassungskanton zu leisten und können vom Heimatkanton nicht zurückgefordert werden“. Der Kommentator verweist dabei auf einen Bundesratsbeschluß vom 12. November 1878 (i. Bundesblatt 1879, II, pag. 591), der ein Rückstattungsbegehren der thurgauischen Regierung gegenüber der bernischen zum Gegenstande hatte. Dasselbe stützte sich auf die Art. 45 und 48 B.V., und der Bundesrat entschied: Die Prüfung der Frage, ob Art. 48 B.V. sowie das darauf fußende Bundesgesetz von 1875 auf das vorliegende Verhältnis Anwendung finden können, sei Sache des Bundesgerichtes; für ihn könne es sich nur um die Frage handeln, ob das Begehren der Thurgauer Regierung durch Art. 45 B.V. zu begründen sei, und diese Frage sei zu verneinen, denn Art. 45 räume dem Aufenthaltskanton kein Rückforderungsrecht gegenüber dem Heimatkanton ein; Article 3 des Art. 45 könne keinen ändern Sinn haben als den, daß die Niedergelassenen und Aufenthalter, die unterstützungsbedürftig werden, momentan von der Gemeinde oder dem Kanton des Wohnortes unterstützt werden müssen, und daß erst, wenn das Bedürfnis zur öffentlichen Unterstützung dauernd wird, die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton aufgefordert werden kann, diese Unterstützung zu gewähren, d. h. für die Zukunft fortzusetzen, sowie, daß nicht entsprechenden Falles die Heimweisung erfolgen könne, eine Androhung, welche völlig überflüssig wäre, wenn dem Heimatkanton unter allen Umständen die Pflicht obläge, die vom Aufenthaltskanton gewährte Unterstützung zu vergüten.

Zu diesem bundesrätlichen Entscheide steht nun aber ein solcher vom 16. November 1887 (i. Bundesblatt 1888, II, S. 793), der durch ein Rückstattungsbegehren des Kantons Graubünden gegenüber dem Kanton Glarus veranlaßt war, in diametralem Gegensatz. Die Glarner Behörden stellten sich auf den Standpunkt, es liege ein Streit privatrechtlicher Natur vor, der nicht auf das staatsrechtliche Gebiet hinübergeworfen werden dürfe, und der Bundesrat pflichtete ihnen grundtätlich bei; die Bundesverfassung statuiere keine Verpflichtung des Niederlassungskantons zur Unterstützung eines dürftigen Niedergelassenen, und darum könne er auch nicht bezügliche Forderungsansprüche durch einen staatsrechtlichen Rekursentscheid schliken.

Prof. Burckhardt bezeichnet — in Uebereinstimmung mit v. Salis, Bundesrecht, II, S. 411, Nr. 631 — den Bundesratsbeschluß von 1878 als richtig, denjenigen von 1887 dagegen als unrichtig. Sei dem nun so oder anders, wir stehen vor der Tatsache, daß in der nämlichen Frage zwei einander völlig ausschließende bundesrätliche Entscheide existieren. Ist nun wohl für die bundesrätliche Praxis in kommenden Rekursfällen der ältere oder der jüngere maßgebend? —h.—

Pflicht und Kompetenz zur Versorgung von Kindern.

Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen
vom 6. Februar 1915.

Wird eine Familie mit Kindern der heimatischen Armenbehörde zugeschoben, so hat letztere infolge der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kinder nicht im Armenhaus untergebracht werden dürfen, ohne weiteres die Kompetenz, und die Pflicht, den Eltern die Kinder wegzunehmen und letztere gemäß gesetzlicher Vorschrift in

einer Waisenanstalt oder durch die Jugendschutzkommission bei Privaten zu versorgen.

In allen andern Fällen, in denen den Eltern, mögen diese unterstützungsbedürftig sein oder nicht, wider ihren Willen Kinder aus diesem oder jenem Grunde weggenommen werden müssen, oder in denen das Begehren solcher Eltern, denen die elterliche Gewalt noch nicht entzogen wurde, um Wiederaushingabe der auf Kosten der Heimatgemeinde bei Privaten oder in Anstalten versorgten Kinder im Interesse dieser letztern abgewiesen werden sollte, sind nicht die Armenbehörden, sondern ausschließlich die Vormundschaftsbehörden zu einem Entscheide zuständig — das Waisenamt in den Fällen des Art. 284 Z.G.B., d. h. für die Wegnahme ohne Entzug der elterlichen Gewalt, das Bezirksamt in den Fällen des Art. 285 Z.G.B., d. h. für den Entzug der elterlichen Gewalt. Die Armenbehörden können, gleich den Jugendschutzkommissionen, einen solchen Entscheid nicht selbst fällen, sondern lediglich beim Waisenamte am Wohnorte der Eltern oder event. beim Bezirksamte einen bezüglichen Antrag stellen und, sofern diesem Antrage nicht oder in unrichtiger Weise Folge gegeben wird, beim Justizdepartemente zuhanden des Regierungsrates Beschwerde oder Rekurs erheben. Art. 4 des Gesetzes betreffend die Versorgung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896 (Ges.-Sammlung, Bd. VII, N. F., Nr. 58) ist durch das Z.G.B. und das E.G. hiezu in obigem Sinne modifiziert worden.

Bern. Amtliche Hilfstätigkeit im Kanton Bern. Seit Mitte August wurde im Kanton Bern die Hilfstätigkeit zur Linderung der durch die internationale Krisis entstandenen Notlage in den Händen einer kantonalen Hilfskommission zentralisiert. Die Hauptarbeit wird von deren Ausschuss geleistet, in den der Regierungsrat zwei seiner Mitglieder, einen Vertreter der Landwirtschaft, der Arbeiterschaft, der Stadt Bern und zur Besorgung des Rechnungswezens den Kantonsbuchhalter wählte. Das Sekretariat besorgen der Staatschreiber sowie ein Stellvertreter. Der Ausschuss hält allwöchentlich Sitzung ab. Gemäß dem ausgearbeiteten Arbeitsreglement hat sich der Hilfsausschuss hauptsächlich mit drei Programmpunkten beschäftigt: einer kantonalen Sammlung in bar und in Naturalgaben, der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und der Vermittlung von Arbeit.

Was die K o l l e k t e betrifft, so war sie auf Wunsch der Vertreter der Landwirtschaft auf den Herbst verschoben worden. Sie begann am 15. Sept. und ist auf Neujahr vorläufig zum Abschluß gebracht worden. Die Sammlung wurde gemeindeweise mit Listen durchgeführt. Die Gemeinden wurden ermächtigt, die Hälfte des Sammelbetrages zur eigenen sofortigen Verfügung zu behalten; und die andere Hälfte war dem kantonalen Hilfsaktionsfonds abzuliefern. Es war vorgesehen, daß den darum ersuchenden Gemeinden bis zu zwei Dritteln ihrer Sammlung belassen werden könnte; der Entscheid wurde indessen vorbehalten. Die Gemeinden sollten nur ausnahmsweise (z. B. für Mietzinse) die Unterstützungen in bar verabsolgen und nie durch die Armenbehörde. Bis Mitte Dezember erreichte der von rund 400 Gemeinden an die Zentralkasse abgelieferte halbe Sammlungsertrag rund 232,000 Fr., wozu noch andere Einnahmen kamen, von Korporationen, Gesellschaften und Privaten. So hat die Bürgergemeinde der Stadt Bern am 2. Dezember 1914 den reichen Beitrag von Fr. 50,000 bewilligt; der Synodalrat übermachte 21,215 Fr. als Ergebnis der kantonalen Bettagskollekte der reformierten Landeskirche. Die Totaleinnahmen dürften etwa die Summe von 550,000 Fr. erreichen. Zur Erleichterung ihrer Arbeit hatte die Berner Kantonalbank dem Hilfsausschuss Vorhüsse bis zu Fr. 150,000 bewilligt.